



## Hansestadt Warburg

### Wochenmarkordnung der Stadt Warburg (Marktordnung) vom 01.01.1993

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW S. 141), der §§ 67 und 70 ff. der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 435) hat der Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 15.12.1992 sowie in der Sitzung des Rates am 23.10.2001 folgende Wochenmarkordnung beschlossen:

#### Inhalt

§ 1 Markttage und Marktplätze .....	2
§ 2 Marktzeiten .....	2
§ 3 Gegenstand des Wochenmarktes' .....	2
§ 4 Behandlung der Marktwaren.....	3
§ 5 Teilnahmebestimmungen .....	3
§ 6 Fahrzeuge .....	4
§ 7 Verkaufseinrichtungen .....	4
§ 8 Verhalten der Anbieter .....	4
§ 9 Widerruf der Standerlaubnis .....	5
§ 10 Haftung .....	6
§ 11 Standgeld.....	6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen .....	6
§ 13 .....	7

## **§ 1 Markttage und Marktplätze**

- (1) Die Wochenmärkte finden im Stadtteil Warburg
  - a) auf dem Neustädter Marktplatz an jedem Dienstag und Freitag
  - b) auf dem Altstädter Marktplatz an jedem Mittwoch statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet er am Tag vor dem Feiertag statt.
- (3) Die Stadt Warburg kann aus besonderem Anlass den Markttag, den Platz oder die Marktzeiten anders festsetzen.

## **§ 2 Marktzeiten**

- (1) Der Markt auf dem Neustädter Marktplatz beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 07.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März um 08.00 Uhr. Er endet immer um 12.00 Uhr.
- (2) Der Markt auf dem Altstädter Marktplatz beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (3) Mit dem Aufstellen und Einrichten der Marktstände und Verkaufswagen darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Märkte begonnen werden. Die Wochenmärkte sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu räumen.

## **§ 3 Gegenstand des Wochenmarktes'**

- (1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren, nämlich
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (2) Die Zulassung anderer als in Abs. 1 bezeichneter Gegenstände bleibt nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten.

## § 4

### Behandlung der Marktwaren

Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutz-, des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Verpackungsverordnung zu beachten sowie die Bestimmungen über die Preisangaben und die Handelsklassenauszeichnung. Die Marktwaren sind gegen Verunreinigungen und nachteilige Witterungseinflüsse zu schützen und mind. 0,5 m vom Gehwegbereich oder einer anderen Verkehrsfläche entfernt aufzustellen.

## § 5

### Teilnahmebestimmungen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 3 genannten Waren zählt.
- (2) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Stadtdirektor – Ordnungsamt – nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 Gewerbeordnung. Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:
1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Marktstandinhaber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a Gewerbeordnung).
  2. Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben.
  3. Wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- (3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von den vom Stadtdirektor – Ordnungsamt – beauftragten Marktordnern zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch regelmäßigen Marktbes chickern möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen.

Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes. Die Marktaufsicht kann über Standplätze, die zu Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

## **§ 6 Fahrzeuge**

Die Anfahrt von Fahrzeugen ist nur bis zum Ablauf einer Stunde nach Marktbeginn zulässig. Fahrzeuge aller Art dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden. Sofern der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird, können Ausnahmen zugelassen und besondere Standplätze vermietet werden.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen und Stände. Sie müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass eine Beschädigung der Oberfläche des Marktplatzes ausgeschlossen ist. Insbesondere ist es verboten, Spitz Eisen in den Boden zu treiben oder die Verkaufsstände an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Anlagen zu befestigen.
- (2) Schutzvorrichtungen, wie Vor- und überdachter, Schirme, Stützen und ähnliche Einrichtungen, dürfen die zugewiesene Grundfläche auf der für den Verkauf vorgesehenen Seite um 1 m überragen und müssen eine lichte Höhe von mind. 2 m ab Marktoberfläche haben.

## **§ 8 Verhalten der Anbieter**

- (1) Die Aufsicht über den Wochenmarkt übt die Stadt Warburg Der Stadtdirektor – Ordnungsamt – aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (2) Die Anbieter haben sich so zu verhalten und ihre Marktstände so aufzubauen, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist verboten:
  1. Waren im Umhergehen auf dem Marktplatz anzubieten.
  2. Waren in marktschreierischer Weise anzubieten,
  3. Lautsprecher oder ähnliche Einrichtungen zu verwenden,

4. Tiere, z.B. Hunde, auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zum Verkauf bestimmten und zugelassenen Tiere,
  5. das Schlachten von Tieren, das Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen.
- (3) Jeder Standinhaber hat gem. § 70 Buchst. b) Gewerbeordnung seinen Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen und seine Anschrift deutlich lesbar am Stand anzubringen.
- (4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Standflächen, der Verkaufsstand und die unmittelbar angrenzenden nicht belegten Flächen sauber gehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind in mitzubringenden Behältnissen zu sammeln und beim Verlassen des Marktes wieder mitzunehmen.  
Soweit dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder ein Anbieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, werden die Abfälle auf Kosten des entsprechenden Anbieters durch die Stadt Warburg beseitigt. Die Stadt Warburg kann sich zur Beseitigung Dritter bedienen.

## **§ 9**

### **Widerruf der Standerlaubnis**

Die Erlaubnis kann vom Stadtdirektor – Ordnungsamt – widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung bzw. gegen die Anordnung der Marktaufsicht (§ 8) verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Wochenmärkten in der Stadt Warburg fälligen Gebühren am Markttag nicht gezahlt hat,
5. Beschädigungen durch den Aufbau und den Betrieb des Marktstandes eingetreten sind.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann vom Marktbeschicker die sofortige Räumung des zugewiesenen Standplatzes verlangt werden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- (2) Die Stadt Warburg haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt Warburg keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm-, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

## **§ 11 Standgeld**

Für die Benutzung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Wochenmärkten der Stadt Warburg erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 3 seinen Verkaufsstand mehr als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufstellt oder einrichtet oder den Marktplatz nicht zeitgemäß geräumt hat,
  2. andere als die in § 3 zugelassenen Marktwaren feilbietet,
  3. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Zulassung am Wochenmarkt teilnimmt,
  5. den Anweisungen der Marktaufsicht gem. § 8 Abs. 1 nicht Folge leistet,
  6. den Bestimmungen der §§ 6,7 und 8 Abs. 2-4 zuwiderhandelt,
  7. entgegen § 11 Abs. 2 der angeordneten sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der z.Zt. gültigen Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 511,29 € geahndet werden.
- (3) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt. Insbesondere können Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 146 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8 und 9 Gewerbeordnung bestraft werden.

### **§ 13**

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Stadt Warburg vom 17.12.1975 außer Kraft.

